

**Satzung der Ortsgemeinde Fell**  
**über die Erhebung von Friedhofsgebühren vom 01.01.2021**  
**in der Fassung der**  
**III. Nachtragsatzung vom 01.01.2025**  
**(Friedhofsgebührensatzung)**

(Bereinigte Fassung)

Der Ortsgemeinderat Fell hat am 08.10.2020 auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und der §§ 2 Abs. 1, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren beschlossen:

**§ 1**  
**Allgemeines**

Für die Benutzung der Einrichtung des Friedhofswesens und ihrer Anlagen werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Gebührensätze ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung.

**§ 2**  
**Gebührensschuldner**

Gebührensschuldner sind:

1. bei Bestattungen die Personen, die nach § 9 Bestattungsgesetz verantwortlich sind, und der Antragsteller,
2. bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.

**§ 3**  
**Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit**

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.
- (2) Die Gebühren werden innerhalb von 30 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

**§ 4**  
**Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt nach vorheriger öffentlicher Bekanntmachung zum 01. Januar 2021 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren vom 21.04.2011 einschl. aller Nachträge außer Kraft.

**Anlage**

Fell, den 15.10.2020  
Ortsgemeinde Fell  
gez. *Alfons Rodens*, Ortsbürgermeister (DS)

**Hinweis gem. § 24 Abs. 6 Satz 4 GemO:**

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung oder aufgrund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

-----

# Anlage

## zur Friedhofsgebührensatzung Fell

	Friedhof Fell €	Friedhof Fastrau €
<b>I. Reihengrabstätten</b>		
1. Überlassung einer Reihengrabstätte an Berechtigte nach der Friedhofssatzung für Verstorbene (NZ 25 Jahre)		
a) bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	200,00	200,00
a) vom vollendeten 5. Lebensjahr ab		
aa) in Grabfeldern mit besonderen Gestaltungsvorschriften	400,00	400,00
bb) in Grabfeldern für Grünfeldbestattungen (ohne Namensplatte) (nur auf dem Friedhof Fell)	1.600,00	-, -
2. Überlassung einer Urnenreihengrabstätte an Berechtigte nach Nr. 1 (NZ 20 Jahre)		
aa) in Grabfeldern mit besonderen Gestaltungsvorschriften	240,00	240,00
bb) in Grabfeldern für Grünfeldbestattungen (ohne Namensplatte)	800,00	800,00
<b>II. Gemischte Grabstätten</b>		
Verleihung eines Nutzungsrechts an Berechtigte nach § 13a der Friedhofssatzung		
a) für die Beisetzung der 1. Asche	240,00	240,00
b) für jede weitere Beisetzung (Asche 2.-4.)	180,00	180,00
Für die Beisetzung einer zusätzlichen Asche im Grünfeld, gelten die gleichen Gebühren wie unter II – a+b.		
<b>III. Verleihung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten</b>		
1. Erwerb des Nutzungsrechts an einer Erd-Grabstätte durch Berechtigte nach der Friedhofssatzung (NZ 30 Jahre)		
a) Einzelgrabstätte	-, -	900,00
b) Doppelgrabstätte	-, -	1.800,00
c) jede weitere Grabstätte	-, -	900,00
<i>Auf dem Friedhof in Fell werden keine neuen Erd-Wahlgräber mehr vergeben!</i>		

	<b>Friedhof Fell</b>	<b>Friedhof Fastrau</b>
	<b>€</b>	<b>€</b>
2. Verlängerung des Nutzungsrechts an einer Erd-Grabstätte bei späteren Bestattungen / Beisetzungen je Jahr		
a) Einzelgrabstätte	30,00	30,00
b) Doppelgrabstätte	60,00	60,00
c) jede weitere Grabstätte	30,00	30,00
3. Erwerb des Nutzungsrechts an einer Urnen-Wahlgrabstätte (für die Beisetzung von max. 4 Aschenurnen/Grabstätte) (NZ 20 Jahre)		
a) für die 1. Beisetzung (1. Asche)	360,00	360,00
b) für jede weitere Beisetzung (2.-4. Asche)	180,00	180,00
4. Verlängerung des Nutzungsrechts an einer Urnen-Wahlgrabstätte		
- bei späteren Beisetzungen; je Jahr (ohne Rücksicht auf die Anzahl der Bestattungen)	24,00	24,00
<b>IV. Ausheben und Schließen der Gräber</b>		
Es werden erhoben:		
1) für eine Sargbestattung von Personen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	570,00	570,00
2) für eine Sargbestattung von Personen ab vollendetem 5. Lebensjahr	780,00	780,00
3) für eine Urnenbeisetzung	260,00	260,00
4) eventuelle Zusatzleistungen		
- Gestellung Verschalung	40,00	40,00
- Gestellung Laufrost	40,00	40,00
- Räumen Fundament	215,00	215,00
- Räumen Aufwuchs	65,00	65,00
- Einsatz Tauchpumpe	90,00	90,00
- Einsatz Kompressor	110,00	110,00
Bei Beerdigungen / Beisetzungen an einem Samstag, Sonntag oder Feiertag wird ein weiterer Zuschlag in Höhe von 10 % anfallen, welcher ebenfalls an den Zahlungspflichtigen weiter berechnet wird.		
<b>V. Ausgaben und Umbetten von Leichen und Aschen</b>		
Das Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen wird durch gewerbliche Unternehmen vorgenommen. Die hierbei entstehenden Kosten sind von den Gebührenschuldner als Auslagen zu ersetzen.		

		<b>Friedhof Fell</b>	<b>Friedhof Fastrau</b>
		€	€
<b>VI.</b>	<b>Benutzung der Leichenhalle (in Fell)</b>		
	1. Für die Aufbahrung		
	a) einer Leiche (bis zu 4 Tagen) und anschließender Benutzung der Kapelle für die Trauerfeier	95,00	-, -
	b) einer Leiche ohne Bestattung auf dem Ortsfriedhof		
	- bis zu 4 Tagen	72,00	-, -
	- für jeden weiteren Tag	18,00	-, -
	c) einer Urne (bis zu 10 Tagen) und anschließender Nutzung der Kapelle für die Trauerfeier	50,00	-, -
	2. Nutzung der Kapelle nur zur Trauerfeier	30,00	-, -
<b>VII.</b>	<b>Abräumen der Grabstellen durch die Ortsgemeinde</b>		
	Für das Abräumen und Entsorgen von Grabmälern, Einfassungen und Bewuchs werden erhoben:		
	a) für Einzelgrabstellen (Erdgrab)	250,00	250,00
	b) für Doppelgrabstellen (Erdgrab)	350,00	350,00
	c) für Urnengrabstätten	100,00	100,00
	d) Abräumung in Eigenleistung nur Entsorgung Grabstein/Einfassung (Containernutzung)	70,00	70,00

**Hinweis:**

Die Friedhofgebührensatzung vom 01.01.2021 ist am 01.01.2021 in Kraft getreten.

Die I. Nachtragssatzung vom 19.04.2021 ist am 08.05.2021 in Kraft getreten.

Die II. Nachtragssatzung vom 01.01.2023 ist am 01.01.2023 in Kraft getreten

Die III. Nachtragssatzung vom 01.01.2025 ist am 01.01.2025 in Kraft getreten.